

WETTBEWERBSRECHT

## Vorerst keine Zähne zum Schnäppchenpreis – Gericht stoppt Tchibo-Werbung

von RAin, FAin für MedR, Wirtschaftsmediatorin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, [www.schulz-hillenbrand.de](http://www.schulz-hillenbrand.de)

Mit Beschluss vom 23. Juli 2013 (Az. 38 O 113/13, Abruf-Nr. XXXYYY) hat das Landgericht (LG) Düsseldorf die Werbung des Konzerns Tchibo für teilweise rechtswidrig erklärt und dem Unterlassungsbegehren eines Mitbewerbers stattgegeben.

### Der Fall

Die Tchibo-Werbung klang verlockend: Schöne Zähne und ein strahlendes Lächeln mit hochwertigem Zahnersatz zu günstigen Preisen für nur für 24 Euro für 24 Monate. In Kooperation mit einem Hersteller für Zahnersatz, dessen Labor sich auf den Philippinen befindet, versprach Tchibo seinen Kunden große Preisvorteile. Die Werbung hielt eine konkurrierende Zahntechnikfirma für wettbewerbswidrig, weil sie selbst im Jahr 2011 deutlich niedrigere Preise für ihre Leistungen angeboten hatte und mahnte Tchibo ab.

Es fehle bereits an Vergleichspreisen, anhand derer der Kunde seinen Preisvorteil erkennen könne. Zudem finde man erst im Kleingedruckten, dass die Prothetik in Manila unter deutscher Leitung hergestellt werde. Schließlich sei es irreführend, den Kunden Glauben zu machen, er könne sich das für ihn zuständige Zahnlabor aussuchen. Das sei vielmehr Aufgabe des Zahnarztes, schon weil er für den Zahnersatz hafte. Für den Patienten werde auch nicht erkennbar, dass ein Zahnarzt die Zusammenarbeit mit dem Labor der Tchibo-Card ablehnen könne und nur ein Bruchteil der deutschen Zahnärzte überhaupt mit diesem Labor zusammenarbeite. Tchibo hatte damit geworben, dass sich bei 1000 Partnerpraxen immer auch eine in Kundennähe befände. Stichproben des Mitbewerbers hatten gezeigt, dass Kunden aber zum Teil Wege von 60 km und mehr zum Partnerzahnarzt in Kauf nehmen mussten.

### Die Entscheidung

Im Wesentlichen folgte das LG Düsseldorf den Anträgen des Mitbewerbers und sah die Abmahnung als gerechtfertigt an. Unzulässig sei dabei nicht, dass Tchibo überhaupt eine ZahnersatzCard anbiete. Irreführend seien aber die Behauptungen, diese Karte bringe erhebliche Preisvorteile beim Eigenanteil des Zahnersatzes, der bis zu 50 Prozent unter dem regulären Angebot liege, und dass ihr Inhaber von der Qualität eines erfahrenen deutschen Dentallabors profitieren würde. Dass jeder Patient sich selbst entscheiden könne, welches Dentallabor den Zahnersatz fertigen soll, sei missverständlich.

**HINWEIS** | Tchibo hatte gegen den Beschluss Widerspruch eingelegt, über den am 30. August 2013 verhandelt wurde. Verkündungstermin ist derzeit der 11. Oktober 2013.



IHR PLUS IM NETZ  
[amk.iww.de](http://amk.iww.de)  
 Abruf-Nr. XXXYYY

Mitbewerber mahnte Tchibo ab – LG verpflichtet Konzern zu Unterlassung